



LEITFADEN

Guidance Notes PPA-Lieferband

Erläuterungen zum Standardvertrag

Inhalt

Inhalt.....	2
Herausforderung für Abnehmer: Strukturierung via PPA	3
Motivation: Transparenz und Zugang zu PPAs stärken	3
Ausgestaltung: einfach adaptierbar.....	3
Nutzung des Vertragsmuster: Hinweise zur Ausgestaltung des Vertrags und der Guidance Notes	3
Impressum	14
Unsere Mitglieder	15

1 Einleitung

Immer mehr Unternehmen sind daran interessiert, über direkte Lieferverträge Strompreise am Markt abzusichern und gleichzeitig einen Beitrag zur Dekarbonisierung der eigenen Wertschöpfung zu leisten. Der Markt für sogenannte PPAs hat vor diesem Hintergrund in den vergangenen Jahren auch in Deutschland erheblich an Bedeutung gewonnen. Dabei bietet der nachfragegetriebene Ausbau nicht nur für Unternehmen im Rahmen ihrer Bezugs- und Nachhaltigkeitsstrategien Vorteile. Über den zusätzlichen Ausbau können die Geschwindigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien gesteigert und die Energiewendeziele schneller erreicht werden.

Herausforderung für Abnehmer: Strukturierung via PPA

Gleichzeitig stellt gerade für kleinere Akteure wie KMU oder Stadtwerke der Abschluss eines Stromlieferungsvertrags aus spezifischen Erneuerbare-Energien-Anlagen eine größere Herausforderung dar. Oft fehlen personelle Ressourcen oder Expertise, um entsprechende Verträge gestalten zu können und die Transaktionskosten erscheinen insgesamt zu hoch.

Motivation: Transparenz und Zugang zu PPAs stärken

Der Vertrag und die vorliegenden Guidance Notes wurden in Kooperation mit EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V., den Rechtsanwaltskanzleien von Bredow Valentin Herz, DLA Piper und gunnercooke im Rahmen der Marktoffensive Erneuerbare Energien erstellt.

Mit dem Vertrag will die Initiative den Zugang unterschiedlicher Akteure zum PPA-Markt erleichtern und die Transparenz stärken. Damit leistet die Initiative einen wichtigen Beitrag für die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) der EU. Diese sieht vor, dass Mitgliedstaaten über die Standardisierung von Verträgen den Marktzugang erleichtern. Auch die Bundesregierung hatte zu diesem Thema kürzlich entsprechende Prüfaufträge formuliert.

Ausgestaltung: einfach adaptierbar

Der Vertrag orientiert sich an der bewährten Systematik des EFET Power Purchase Agreements (**EFET CPPA**).¹ Gleichzeitig trägt das PPA-Lieferband durch bewusst einfachere und schlankere Regelungen den Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen Rechnung. Auch finden spezifische Aspekte, die sich aus dem deutschen Recht ergeben, unmittelbar im Vertragstext Berücksichtigung.

Der vorliegende PPA-Standardvertrag berücksichtigt in seiner Ausgestaltung insbesondere die Bedürfnisse kleinerer Stromnachfrager. Um die Lieferung gut in bestehende Vertragskonstellationen einbinden zu können und das Management zu vereinfachen, wurde dem Vertrag ein spezifisches Profil zugrunde gelegt: Die Lieferstruktur ist eine Bandlieferung („Baseload“), in Abgrenzung zu den alternativen gängigen Lieferstrukturen „Pay-as-produced“ oder „Pay-as-nominated“. Auch wenn diese Struktur derzeit in der Praxis nicht überwiegt, wurde sie gewählt, da sie am einfachsten in bestehende Stromlieferverträge im Wege der Einlieferung bzw. der zusätzlichen Mengenbereitstellung integrierbar ist. Mit diesem PPA-Lieferband erhält der Abnehmer zu jeder Zeit dieselbe Menge Strom aus erneuerbaren Energien geliefert. Schwankungen in der Erzeugung innerhalb dieser Lieferung müssen nicht über entsprechende Vertragsoptionen geregelt werden.

Nutzung des Vertragsmuster: Hinweise zur Ausgestaltung des Vertrags und der Guidance Notes

- Prämissen prüfen: Das PPA-Lieferband ist als Vertragsmuster so konzipiert, dass Vertragsparteien es als Ausgangspunkt für ihr individuelles PPA nutzen können und daher nur wenige Anpassungen für einen unterschriftsreifen PPA-Vertrag erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Vertragsmuster von einigen Prämissen ausgeht, die nicht in jedem Fall für alle Vertragsparteien zutreffend sind.
- Fokus auf Neuanlagen: Zudem liegt dem Mustervertrag der Bezug aus neu zu errichtenden Anlagen zugrunde, in Abgrenzung zur Lieferung aus Bestandsanlagen. Dabei kann es sich sowohl um Windenergie- als auch PV-Anlagen handeln.
- Nutzung des öffentlichen Netzes: Der Vertrag geht von einer Stromlieferung über das öffentliche Netz aus (Off-Site-PPA) und explizit nicht von einer Lieferung über eine Direktleitung (On-Site-PPA).
- Die Anmerkungen der Guidance Notes zum Mustervertrag dienen dazu, Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen und gleichzeitig Hintergründe zu einzelnen Klauseln zu geben. So soll den Parteien die Anwendung des PPA-Lieferbands erleichtert werden.
- Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden Guidance Notes eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen können.

Der Mustervertrag zum PPA-Lieferband kann [hier](#) als bearbeitbare Textvorlage heruntergeladen werden.

¹ <https://efet.org/home/documents?id=28>

2 Allgemeine Hinweise

REFERENZ	ANMERKUNGEN ²
<p>1. Lieferstruktur</p>	<p>Das PPA-Muster sieht derzeit die Lieferung als Lieferband (Baseload) vor, sodass der Verkäufer täglich eine vorab vereinbarte Liefermenge nominiert. Damit liegt das Risiko, dass die tatsächliche Liefermenge nicht der vertraglich geschuldeten und zu nominierenden Menge entspricht, beim Verkäufer. Sollte die Anlage mehr oder weniger produzieren, als nach dem PPA-Muster geschuldet ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Mehrmengen anderweitig zu veräußern bzw. Fehlmengen am Markt zu beschaffen. Inwiefern die vereinbarte Liefermenge den Strombedarf des Käufers deckt, liegt im Verantwortungsbereich des Käufers.</p> <p>Aufgrund der volatilen Erzeugung bei Erneuerbare-Energien-Anlagen kommt als Alternative zur Bandlieferung insbesondere eine Lieferstruktur als Pay-as-produced infrage: In diesem Fall nimmt der Käufer jene Mengen an Strom ab, die die Anlage des Verkäufers tatsächlich produziert. Üblicherweise sagen Verkäufer in diesem Fall eine gewisse Mindestverfügbarkeit der Anlage zu. Inwiefern die vereinbarte Liefermenge den Strombedarf des Käufers deckt, liegt – wie auch bei der Bandlieferung – im Verantwortungsbereich des Käufers.</p> <p>Die Lieferstruktur als Bandlieferung dürfte insgesamt den derzeitigen Möglichkeiten und Anforderungen kleinerer und mittlerer Versorger (insbesondere Stadtwerken) Rechnung tragen, die im Falle einer Einlieferung/Beistellung häufig Lieferbandstrukturen präferieren (siehe auch die Anmerkungen zu § 7 (Einlieferung) zu möglichen Sleavingmodellen).</p> <p>Sollten sich Parteien auf eine Pay-as-produced-Struktur einigen wollen, kann das PPA-Muster durch wenige Adaptierungen an eine Pay-As-produced-Struktur angepasst werden.</p> <p>Eine Anpassung des PPA-Musters an eine Pay-as-produced-Struktur würde neben einer Anpassung der Vertragsbezeichnung Anpassungen insbesondere der Regelungen der § 1.2 (Gegenstand der Vereinbarung), § 3.4 (Bau und Inbetriebnahme der Anlage), § 4.3 (Lieferung und Abnahme von Strom) und § 6.2 (Einschränkungen der Erzeugung und Redispatch 2.0) und des Anhang 2 erfordern. Darüber hinaus müssten vereinzelt zusätzliche Regelungen neu eingefügt werden (insbesondere zur Messung und ggf. zu einer Verfügbarkeitsgarantie).</p> <p>Hauptsächliche Anpassungsbedarfe bestehender Regelungen im Falle einer Pay-as-produced-Struktur (Auflistung nicht abschließend):</p> <p>§ 1.2: Die Liefermenge an Strom wäre typischerweise die gesamte für jede Viertelstunde gemessene Erzeugung der Anlage. Statt der Vollabnahme kann auch nur die Abnahme eines prozentualen Anteils der Erzeugung vereinbart werden (was weitere Anpassungen des PPA-Musters erforderlich machen kann).</p> <p>§ 3.4: Diese Regelung könnte gestrichen werden, ebenso die Bezugnahme auf § 3.4 zu Beginn des nachfolgenden § 3.5.</p> <p>§ 4.3: Die Lieferpflicht wäre bereits durch Bereitstellen der Mengen an der Übergabestelle erfüllt. Einer Nominierung bedürfte es nicht.</p>

² Die Paragraphenverweise beziehen sich auf die entsprechende Bestimmung im PPA-Lieferband-Muster – Deutschland, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Verweise auf das PPA-Muster sind als Verweise auf das PPA-Lieferband-Muster – Deutschland zu verstehen.

	<p>§ 6.2: Die Regelungen zum bilanziellen Ausgleich im Falle von Maßnahmen im Rahmen des Redispatch-2.0-Regimes sollten berücksichtigen, dass die Anlage dem Käuferbilanzkreis zugeordnet sein wird. Insofern sollten unterschiedliche Szenarien abgebildet werden, auch für den Fall, dass ein bilanzieller Ausgleich in einen anderen als den Käuferbilanzkreis erfolgt.</p> <p>Anhang 2, Teil 1: Die Liefermenge bedürfte ebenfalls der Anpassung.</p> <p>Sofern eine Direktlieferung über eine Direktleitung und nicht über das öffentliche Netz erfolgen soll, ist zu beachten, dass nach derzeitigem Stand eine Ausgabe von Herkunftsnachweisen für Projekte, bei denen der Strom aus der Anlage direkt (ohne Einspeisung ins öffentliche Netz) an den Abnehmer geliefert wird (sogenannte Direktlieferung), nur mit einem zusätzlichen Prüfverfahren möglich ist. In einem solchen Fall empfehlen wir eine eingehende Prüfung der aktuellen gesetzlichen Lage und Rücksprache mit der zuständigen Stelle (Umweltbundesamt).</p>
<p>2. Regulatorische Anforderungen in Lieferbeziehungen</p>	<p>Für Verträge über Stromlieferungen an Letztverbraucher gibt es in §§ 40 ff. EnWG Vorschriften, die die Vertragsgestaltung (und auch die Abwicklung solcher Lieferbeziehungen, etwa Fragen der Rechnungslegung) betreffen.</p> <p>Diese Vorschriften, die ursprünglich zum Zwecke des Verbraucherschutzes geschaffen wurden, sind auf Lieferbeziehungen, in denen Unternehmen Letztverbraucher sind, erkennbar nicht richtig zugeschnitten. Dennoch ist im Grundsatz davon auszugehen, dass diese Regelungen auch auf Verträge zwischen Unternehmen Anwendung finden.</p> <p>Aus der Rechtsprechung sind keine Fälle bekannt, in denen ein gesamter Vertrag wegen Nichtbeachtung der Vorgaben zur Vertragsgestaltung nach § 41 EnWG für unwirksam erklärt worden wäre. Die Nichteinhaltung der Vorschriften ist zudem nicht bußgeldbewehrt. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) kann jedoch Aufsichtsmaßnahmen einleiten, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.</p> <p>In der Praxis ist zu beobachten, dass PPAs in aller Regel nicht den Vorgaben der §§ 40 ff. EnWG entsprechen. Die Parteien eines PPA sollten sich aber bewusst sein, dass die Nichteinhaltung zu Maßnahmen der BNetzA führen kann.</p> <p>Für eine Anpassung des PPA-Musters an die Vorgaben der §§ 40 ff. EnWG gäbe es grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten (etwa die konzentrierte Aufnahme vorgeschriebener Mindestinhalte in einem Anhang zum PPA-Muster, um die Struktur des PPA-Musters weitgehend unangetastet lassen zu können). Dies wäre zwischen den Parteien näher abzustimmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Zeitpunkt der Veröffentlichung des PPA-Musters und der vorliegenden Guidance Notes ein Gesetzgebungsverfahren läuft, das in bestimmten Lieferkonstellationen bei Solaranlagen zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der §§ 40 ff. EnWG führen könnte. Die weiteren Entwicklungen sollten insofern verfolgt werden.</p>

3 Spezifische Hinweise zu einzelnen Regelungen

<p>§ 2.1(e) Begriffsbestimmung „Herkunftsnachweis“</p>	<p>In der Praxis werden Bandlieferungen für die Strommengen entweder mit korrespondierenden Bandlieferungen für die Herkunftsnachweise oder aber mit Pay-as-produced-Mengen für die Herkunftsnachweise kombiniert. Im ersten Fall (Bandlieferung) kann vereinbart werden, dass die Herkunftsnachweise nur von einer Anlage stammen sollen oder ersatzweise auch durch Herkunftsnachweise anderer Anlagen ergänzt werden können; im zweiten Fall (Pay-as-produced) werden Herkunftsnachweise ausschließlich von einer Anlage abgenommen.</p> <p>Das PPA-Muster geht im Sinne einer möglichst einfachen Einbindung des PPA in bestehende Lieferstrukturen auch betreffend die Herkunftsnachweise von einer Bandlieferung aus. § 2.1(e) sieht die Übertragung von Herkunftsnachweisen primär vor, insoweit diese für die in der Stromerzeugungsanlage hergestellten Strommengen ausgestellt wurden. Ersatzweise kann der Käufer Herkunftsnachweise von einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien liefern, die den näher in Anhang 1 genannten technischen Spezifikationen entspricht, soweit dies zur Deckung der Liefermenge erforderlich ist. Abweichende Regelungen können getroffen werden, was insbesondere auch die Regelung in § 5 (Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen) und § 13.2 (Unwirksamkeit der Herkunftsnachweise) sowie Anhang 2 betreffen würde.</p> <p>Soweit die Liefermenge an Herkunftsnachweisen der Stromliefermenge entspricht, wird in der Regel vereinbart, dass die Liefermenge soweit möglich primär durch Herkunftsnachweise, die der Anlage zugehörig sind, erfüllt wird und das Sekundär die Differenz durch Herkunftsnachweise aus vergleichbarer Erzeugung erfüllt werden soll. Dies ist anlagen- und nutzungsspezifisch im PPA zu detaillieren und zu regeln. Gleiches gilt für weiterführende Vereinbarungen, die Ausstellungszeiträume für Herkunftsnachweise monats-, tages- oder stundenscharf an die Bandlieferung anpassen und damit weitergehende Kriterien für die Lieferung von Herkunftsnachweisen schaffen, die zusätzlich im PPA berücksichtigt werden müssen.</p>
<p>§ 3 Bau und Inbetriebnahme der Anlage</p>	<p>§ 3.3 sieht eine optionale Regelung zum pauschalierten Schadensersatz für den Fall vor, dass der Verkäufer die Anlage nicht bis zum Datum der geplanten Inbetriebnahme in Betrieb nimmt. Sofern die Parteien diese Regelung aufnehmen möchten, besteht ggf. ein AGB-rechtliches Risiko, dass die Regelung unwirksam ist, insbesondere da für den Verkäufer derzeit keine Möglichkeit vorgesehen ist, einen tatsächlich niedrigeren Schaden darzulegen. Im Übrigen wäre ggf. klarzustellen, ob neben dem pauschalierten Schadensersatz weitere Schäden geltend gemacht werden können.</p> <p>Alternativ zum pauschalierten Schadensersatz könnten die Parteien eine Schadensersatzzahlung nach konkret eingetretenem Schaden festlegen, wodurch allerdings der Nachweis des Schadens für den Käufer mitunter eine große Hürde bedeuten kann.</p> <p>Eine weitere Alternative anstelle von Schadensersatz bestünde darin, eine Art Bridging-Lösung zu vereinbaren, die Regelungen zu Ausfallarbeit und/oder Ersatzlieferungen vorsieht.</p> <p>Bridging- und Schadensersatzlösungen können auch kombiniert werden.</p> <p>§ 3.4 sieht eine optionale Regelung vor, wonach der Verkäufer die Liefermenge reduzieren darf. Diese Regelung kann auch dahingehend</p>

	<p>ausgestaltet werden, dass dieses Recht dem Käufer zukommt oder alternativ ganz weggelassen wird. Die Regelung dient dazu, den Vertragsparteien eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Liefermenge einzuräumen, da häufig PPAs zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, in dem die Anlage noch in Bau ist und sich somit nachträgliche Kapazitätsreduktionen ergeben. Dadurch soll vermieden werden, dass der Verkäufer für die Dauer des PPA mehr Mengen zusagt, als er realistisch mit seiner Anlage abdecken kann.</p>
§ 4.2 Lieferung und Abnahme von Strom	<p>Als Übergabestelle Strom ist der vom Käufer benannte Bilanzkreis in Deutschland vorgesehen. Alternative Regelungen sind möglich, etwa die Vereinbarung der bilanzierungsrelevanten Messeinrichtung des Messstellenbetreibers an der Marktlokation als Übergabestelle.</p>
§ 5 Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen	<p>Die Parteien können ihren Bedürfnissen entsprechend weitere Detailregelungen zur Klarstellung aufnehmen, etwa betreffend die Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch das Umweltbundesamt und die Verbuchung dieser Herkunftsnachweise auf dem Konto des Verkäufers im Herkunftsnachweisregister.</p> <p>Ergänzend zu dem abgebildeten Prozess kann optional der Verkäufer dem Käufer eine Kontovollmacht einräumen, damit dieser die Übertragung gegenüber dem Herkunftsnachweisregister (HKNR) selbstständig vornehmen kann.</p>
§ 6.1 Einschränkung der Erzeugung und Redispatch 2.0	<p>Die in § 6 (und § 10) geregelte Fernsteuerbarkeit ist primär bei Route-to-Market-Verträgen oder einer Pay-as-produced-Lieferstruktur wichtig, allerdings werden in der Praxis auch bei Vereinbarung eines Baseloads/Lieferbands teilweise Liefereinschränkungen im Rahmen von Redispatch 2.0 vereinbart. Dies hängt auch von dem gewählten Einlieferungsmodell (siehe dazu die Anmerkung zu § 7) und der Frage ab, ob eine Lieferung an einen Letztverbraucher erfolgt oder nicht. Ob die vorgeschlagenen Regelungen zu Redispatch 2.0 vereinbart werden oder nicht, bleibt der Vereinbarung der Parteien im Einzelfall vorbehalten.</p> <p>Bei Lieferung an einen Letztverbraucher ist die Fernsteuerung durch den abnehmenden Letztverbraucher im EEG grundsätzlich nicht vorgesehen (siehe § 10b Abs. 1 Satz 3 EEG 2023). Vielmehr nimmt in diesen Fällen nach dem Gesetz der Anlagenbetreiber die Fernsteuerungsbefugnis wahr. Residualmengen aufgrund der Baseload-Lieferstruktur dürften jedoch regelmäßig an einen Dritten (Direktvermarkter) veräußert werden. Um in Ermangelung einer marktüblichen Praxis in solchen Fällen verschiedene Konstellationen abzudecken, regelt § 6.1 auch die mögliche Einräumung der Fernsteuerungsbefugnis an einen Dritten.</p> <p>Abgesehen davon besteht der Bedarf nach Fernsteuerbarkeit bei einer Baseload-Lieferstruktur grundsätzlich nur im Falle negativer Preise.</p> <p>Als Rechtsfolgen käuferseitig vorgenommener Abregelungen sieht das PPA-Muster vor, dass der Käufer den Verkäufer für die Ausfallarbeit zu entschädigen hat. Sofern der Käufer nur teilweise abregelt, bleiben die Lieferverpflichtungen für Strom und Herkunftsnachweise für den nicht abgeregelten Teil unberührt.</p>
§ 6.2 Einschränkung der Erzeugung und Redispatch 2.0	<p>Da die Lieferung aus einer konkreten Anlage erfolgt, sind Regelungen zum Redispatch trotz der Baseload-Lieferstruktur im PPA-Muster aufgenommen.</p> <p>Viele Netzbetreiber stellen Bilanzkreisverantwortlichen aktuell wegen anhaltender prozessualer Probleme nach wie vor keinen bilanziellen Ausgleich zur Verfügung, sondern gewähren einen ausschließlich finanziellen Ausgleich auf Basis der sogenannten BDEW-Übergangslösung.</p>

	<p>Das PPA-Muster sieht vor, dass die Stromlieferpflicht des Verkäufers und die korrespondierende Zahlungspflicht des Käufers bestehen bleiben, sowohl wenn ein bilanzieller als auch wenn lediglich ein finanzieller Ausgleich an den Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt. Im Falle eines bilanziellen Ausgleichs sind Strommengen im Bilanzkreis vorhanden, die die Erfüllung der Lieferpflicht ermöglichen. Falls kein bilanzieller Ausgleich erfolgt, stellt sich in der Praxis jedoch regelmäßig das Problem, dass die Kommunikationsprozesse unter dem Redispatch-2.0-Regime oftmals nur mit Verzögerung funktionieren und Beteiligte über Redispatch-Maßnahmen zu spät und teilweise erst nach Beginn einer Maßnahme informiert werden (vgl. die Mitteilung Nr. 11 zum Redispatch der BNetzA vom 13.11.2023). Praktisch kann es daher passieren, dass eine regelmäßig nominierte Lieferung aus dem betreffenden Bilanzkreis auch dann erfolgt, wenn die betreffende Anlage einer Redispatch-Maßnahme unterliegt. Der Bilanzkreisverantwortliche wird für die dadurch entstehende Unausgeglichenheit seines Bilanzkreises nach der BDEW-Übergangslösung finanziell kompensiert. Dies betrifft jedoch nicht das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des PPA, weswegen auf eine entsprechende Klarstellung im Vertrag verzichtet worden ist.</p> <p>Die Regelung in § 6.2(b) sieht derzeit für den Umgang mit Herkunftsnachweisen im Falle von Redispatch-2.0-Maßnahmen die Lösung vor, dass der Verkäufer zur Lieferung von Ersatzherkunftsnachweisen verpflichtet ist. Alternativ kann etwa vorgesehen werden, dass die Pflicht zur Lieferung von Herkunftsnachweisen ersatzlos entfällt, ebenso die korrespondierende Zahlungspflicht des Käufers. Ggf. kann zusätzlich geregelt werden, dass ein finanzieller Ausgleich im Rahmen von Redispatch 2.0 für die Nichtausstellung von Herkunftsnachweisen vom Verkäufer (teilweise) an den Käufer weiterzureichen ist.</p> <p>Mit Blick auf das Redispatch-2.0-Regime bleibt überdies abzuwarten, in welche Richtung sich aktuelle Überlegungen zu einer Reform entwickeln werden.</p>
<p>§ 6.3 Einschränkung der Erzeugung und Redispatch 2.0</p>	<p>Erfahrungsgemäß kommt es immer wieder vor, dass die Wahrnehmung der Rollen des Betreibers der technischen Ressource und des Einsatzverantwortlichen vom Käufer wahrgenommen werden. Gerade insofern der Käufer selbst unter dem PPA Bilanzkreisverantwortlicher ist (hierfür also keinen Dritten beauftragt hat), kann es für den mit den Marktrollen nicht vollends vertrauten Verkäufer attraktiv sein, dem Käufer auch die Wahrnehmung weiterer Marktrollen zu übertragen.</p> <p>Im Übrigen ist die Regelung in § 6.3 rein deklaratorisch, da der Betreiber das in § 6.3 geregelte Recht ohnehin hat.</p>
<p>§ 7 Einlieferung</p>	<p>Standardmäßig sehen Lieferverträge Einlieferungsmöglichkeiten nur für fixe Volumen vor, die entweder vom Lieferanten selbst über die Strombörse oder von einem Dritten bilateral beschafft werden. Diese Einlieferungsmöglichkeiten sind in der Regel als Bandlieferungen strukturiert, weswegen auch das PPA-Muster zwecks niederschweligen Zugangs für Käufer und Lieferanten als Bandlieferung aufgesetzt wurde.</p> <p>Es gibt im Markt verschiedene Ansätze, wie die Einlieferung geregelt wird, nachfolgend seien die drei gängigsten beschrieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verkäufer liefert an den vom Käufer benannten Bilanzkreis, wobei der Käufer den Bilanzkreis seines Versorgers benennt. Den Verkäufer treffen damit in dieser Hinsicht keine weiteren Pflichten. Es ist Aufgabe des Käufers, die Einlieferung in Einklang mit dem

- Stromliefervertrag mit seinem Versorger zu bringen und ggf. notwendige Vertragsanpassungen vorzunehmen.
2. Der Verkäufer schließt zusätzlich einen Vertrag mit dem Versorger des Käufers, worin gewisse Vertragspflichten zwischen Versorger des Käufers und Verkäufer geregelt werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass PPA und Einlieferungsvertrag miteinander in Einklang stehen.
 3. Verkäufer, Käufer und Versorger des Käufers schließen einen trilateralen Einlieferungsvertrag. Wie bei 2. ist darauf zu achten, dass PPA und Einlieferungsvertrag miteinander in Einklang stehen.

Das PPA-Muster enthält bislang eine schlank gehaltene Regelung zu Option 2 der angeführten möglichen Einlieferungsmodelle. Sofern die Parteien diese Einlieferungsmodellvariante vereinbaren möchten, könnten noch detailliertere Regelungen zur Abwicklung der Lieferung an den Versorger vorgesehen werden, insbesondere zur Bezeichnung der Bilanzgruppe, zu Modalitäten der Einlieferung, zur Gefahrtragung sowie zu den Folgen einer Kündigung aus wichtigem Grund. Vorbehaltlich der konkreten Lieferkonstellation könnten etwa folgende Regelungen aufgenommen werden (sowohl für Option 2 als auch Option 3):

- Der Verkäufer verpflichtet sich im Falle der Einlieferung, an den Versorger zu liefern, sodass eine Lieferung an den Versorger Erfüllungswirkung hat, wobei die Zahlungsverpflichtung des Käufers davon unberührt bleibt.
- Der Verkäufer sollte das Recht haben, die Lieferung zurückzuhalten, solange der Einlieferungsvertrag zwischen ihm und dem Versorger nicht abgeschlossen ist (sofern der Verkäufer seiner Mitwirkungspflicht Genüge tut), sowie für den Fall, dass der Käufer nicht rechtzeitig einen Versorger benennt oder es versäumt, einen Versorgerwechsel bekannt zu geben.
- Im Falle eines Versorgerwechsels sollte der Verkäufer in gewissen Fällen ein Ablehnungsrecht haben, insbesondere aufgrund der Nichteinhaltung von Know-your-Customer- oder Anti-Bribery-and-Anti-Corruption-Anforderungen oder Kreditwürdigkeitsvoraussetzungen des Versorgers.
- Ein Kündigungsrecht des Verkäufers kann für den Fall geregelt werden, dass der Vertrag mit dem Versorger wegfällt, oder in anderen Fällen wie etwa einer Insolvenz des Versorgers.
- Es kann eine Freistellung durch den Kunden zugunsten des Verkäufers in Bezug auf Ansprüche des Versorgers aufgenommen werden.

Soweit die Parteien sich entschließen, vorstehende und/oder andere Regelungen zur Einlieferung in das PPA-Muster aufzunehmen, würde dadurch der Inhalt eines vom Verkäufer mit dem Versorger abzuschließenden Vertrags bis zu einem gewissen Grad vordeterminiert. Die Regelungen dienen daher eher dem Schutz des Verkäufers, was aber vor dem Hintergrund adäquat erscheint, dass der Verkäufer verpflichtet werden soll, einen Vertrag mit einem Versorger nach Wahl des Käufers abzuschließen.

Sofern die Parteien Option 1 wählen, kann § 7 entfallen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Bilanzkreis des Versorgers benannt wird sowie ggf. Regelungen zum Nominierungsablauf mit dem Versorger abgesprochen werden.

Unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung ist es in jedem Fall empfehlenswert, wenn sich Verkäufer, Käufer und Versorger des Käufers

	über die praktische Abwicklung der Einlieferung ins Einvernehmen setzen.
§ 8 Rechnungslegung und Zahlung	<p>Nach § 40b EnWG muss bei Lieferungen an Letztverbraucher durch Stromlieferanten eine monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Abrechnung angeboten werden.</p> <p>Nach § 40c EnWG werden Rechnungsbeträge für Lieferungen an Letztverbraucher durch Stromlieferanten frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.</p> <p>Siehe jedoch schon oben unter Punkt 2 den generellen Hinweis zu den §§ 40 ff. EnWG und zu möglichen zukünftigen Einschränkungen des Anwendungsbereichs der §§ 40 ff. EnWG.</p>
§ 9.3 Steuern und Abgaben	Die detaillierten Regelungen in § 9.3 sind zu empfehlen, wenn unter dem PPA ein Einlieferungsmodell vorgesehen ist. In diesem Fall sind sie sinnvoll, falls das jeweils zuständige Hauptzollamt (ggf. auch) den Verkäufer als Stromschuldner ansehen sollte, sodass der Käufer ggf. ein zweites Mal zur Zahlung der Stromsteuer herangezogen würde. Sollten die Parteien des PPA entscheiden, dass die Lieferung ohne Einschaltung eines Dritten unmittelbar an den Käufer erfolgen soll, würde stattdessen eine Regelung genügen, wonach die Stromsteuer vom Käufer zu tragen ist.
§ 10.1 Zusicherung, Pflichten in Bezug auf die Anlage, Berichtspflichten	Das PPA-Muster enthält neben der Zusicherung in § 10.1 keine eigenständige Regelung von Zusicherungen der Parteien. Dies entspricht den Gepflogenheiten des deutschen Marktes. Über die Regelung in § 10.1 hinausgehende Zusicherungen, etwa in Anlehnung an den EFET CPPA, können von den Parteien nach Bedarf vereinbart werden. So könnte beispielsweise eine Pflicht des Verkäufers zur Beibringung von Nachweisen über den Abschluss von Betreiberhaftpflicht- und/oder Betriebsunterbrechungsversicherungen vorgesehen werden.
§ 10.4 Zusicherung, Pflichten in Bezug auf die Anlage, Berichtspflichten	Ob Meldepflichten nach REMIT bestehen, muss im Einzelfall durch die Parteien geklärt werden. Für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom besteht eine Meldepflicht nach REMIT nur bei einer Verbrauchskapazität von über 600 MW.
§ 11.2 Nichtlieferung und Nichtabnahme von Strom	§ 11.2 zielt auf den Fall, dass der Verkäufer nicht vereinbarungsgemäß an den vom Käufer benannten Bilanzkreis liefert, z. B. weil er den Strom (entgegen § 4.2) in einen anderen Bilanzkreis liefert. Da das PPA-Muster eine Lieferbandstruktur vorsieht, könnte es auch passieren, dass der Verkäufer aufgrund Ausfalls der Anlage nicht liefern (ohne dass ein leistungsbefreiender Fall der höheren Gewalt vorliegt) und gleichzeitig nicht hinreichend Ersatzmengen beschaffen kann.
§ 14 Höhere Gewalt	<p>Bei einer Bandlieferung ist aufgrund der Natur dieser Lieferstruktur der Ausfall der Anlage in der Regel nicht geeignet, einen Fall höherer Gewalt im Sinne des PPA-Musters zu erfüllen, selbst wenn der Ausfall der Anlage womöglich auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist. Sofern die Parteien die Rechtsfolge wünschen, dass ein Ausfall der Anlage aufgrund von höherer Gewalt auch die Rechtsfolgen des § 14 auslöst (sohin abweichend von der gängigen Risikoverteilung bei einer Bandlieferung), müssen hierzu die notwendigen Vertragsanpassungen vorgenommen werden.</p> <p>Sofern sich die Parteien für eine in diesem Sinne anlagenbezogene Ausgestaltung des Lieferbands entscheiden, sollte berücksichtigt werden, dass die Parteien in der Regel eine Zusammenstellung an in der Risikosphäre des Verkäufers bzw. Anlagenbetreibers liegenden Ereignissen vereinbaren. Diese Zusammenstellung sollte dann in Form von Ausnahmetatbeständen von Fällen höherer Gewalt in das PPA-Muster Eingang finden.</p>

	<p>Es ist zudem zu beachten, dass die oben bereits thematisierte Frage, ob ausschließlich Herkunftsnachweise für den in der konkreten Anlage produzierten Strom oder auch zusätzliche Herkunftsnachweise geliefert werden sollen, einen Einfluss darauf hat, wann ein Fall höherer Gewalt eintritt. Es gilt hier dasselbe wie oben ausgeführt: Den Parteien sollte bewusst sein, dass – solange der Verkäufer das Recht (und die Pflicht) hat, ersatzweise Herkunftsnachweise aus anderen Anlagen zu liefern – in der Regel der Ausfall der vertragsgegenständlichen Anlage keinen Fall höherer Gewalt darstellen wird, der den Verkäufer von seiner Lieferpflicht befreit.</p>
<p>§ 15 Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung</p>	<p>Nach § 314 BGB, der in seinem Grundsatz zwingendes Recht ist, darf jede Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wobei nach § 314 BGB ein wichtiger Grund dann vorliegt, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Daher können die Parteien keine abschließende Liste wichtiger Gründe vereinbaren; gleichwohl ist es ratsam, vertraglich zu vereinbaren, welche Ereignisse jedenfalls als wichtige Gründe gelten sollten.</p> <p>Die vorgeschlagene Aufzählung außerordentlicher Kündigungstatbestände orientiert sich am EFET CPPA, ist allerdings bewusst schlanker und einfacher gehalten. Die Parteien können die Aufzählung nach ihren Bedürfnissen erweitern, etwa auch konkret bestimmen, welche (Liefer-)Pflichtverletzungen zur außerordentlichen Kündigung berechtigen sollen. Je nach Sicherheitenstruktur kann es beispielsweise auch sinnvoll sein, ein Kündigungsrecht für den Fall vorzusehen, dass der Käufer keine geprüften Abschlüsse vorlegt oder sich seine Bonität verschlechtert.</p> <p>Häufig steht hinter der Errichtung einer neuen Anlage eine Fremdfinanzierung durch Banken, die sich in der Regel ein Eintrittsrecht vorbehalten für den Fall, dass der Verkäufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt und der Käufer dann ein außerordentliches Kündigungsrecht hätte. Ein solches Eintrittsrecht geht, wenn die Bank davon Gebrauch macht, dem Kündigungsrecht des Käufers vor. Das Eintrittsrecht wird meist in einem trilateralen Extravertrag zwischen Verkäufer, Käufer und Bank vereinbart, kann aber ggf. auch direkt in das PPA mitaufgenommen werden. Das hier vorliegende PPA-Muster sieht ein ausdrückliches Vorrecht der Bank nicht vor, allerdings würde sich dieses aus der trilateralen Vereinbarung ergeben und kann, sofern erwünscht, auch im PPA-Muster entsprechend ergänzt werden.</p>
<p>§ 15.2 Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung</p>	<p>Insolvenzbedingte Kündigungsrechte in PPAs sind auch bei deutschrechtlichen Verträgen marktüblich und die Aufnahme entsprechender Klauseln entspricht in der Regel dem Wunsch beider Parteien. Allerdings bergen sie das Risiko einer möglichen Unwirksamkeit. Sofern deutsches Insolvenzrecht anwendbar ist (was davon abhängt, wo der „Centre of main interest“ (COMI) der betroffenen Partei liegt), besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass § 15.2(b) nach § 119 InsO unwirksam ist. Vorliegend handelt es sich um einen gemischten Vertrag, nach dem im Falle der Insolvenzeröffnung § 103 InsO für die HKN und § 104 InsO für den Strom gilt. Nach § 119 InsO dürfen §§ 103–118 InsO durch Verträge nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach § 103 InsO steht dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht zu, wonach er bezüglich beidseitig unbefriedigter Verträge Erfüllung oder Nichterfüllung wählen kann. Die vorliegende insolvenzbedingte</p>

	<p>Lösungsklausel würde in das Wahlrecht eingreifen, da sie die Wahl des Insolvenzverwalters vorwegnimmt.</p> <p>Zwar sind insolvenzbedingte Lösungsklauseln nach der neusten Rechtsprechung des BGH dann nicht unwirksam, wenn ein wichtiger Grund für eine solche Lösungsklausel vorliegt. Dies wäre ggf. für den individuell geschlossenen Vertrag noch detailliert zu prüfen. Ein wichtiger Grund dürfte jedoch nur in besonders gelagerten Fällen vorliegen.</p> <p>Folglich wäre § 15.2(b) nach deutschem Insolvenzrecht sehr wahrscheinlich insgesamt unwirksam.</p> <p>Sofern die Klausel nur auf den Stromlieferungsteil bezogen wird, ist zu beachten, dass sie nur bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirken würde. Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens würde der Vertrag nämlich nach § 104 InsO automatisch beendet. Abweichende Regelungen, nach denen das Kündigungsrecht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinaus besteht, wären gemäß § 119 InsO unwirksam.</p>
<p>§ 16 Kündigungsbetrag</p>	<p>Die Regelung zum Kündigungsbetrag ist derzeit einseitig ausgestaltet (die Pflicht zur Zahlung des Kündigungsbetrags trifft nur die Partei, im Hinblick auf die ein Kündigungsgrund vorliegt). Da, wie oben ausgeführt, § 15.2(b) bei Anwendung deutschen Insolvenzrechts sehr wahrscheinlich unwirksam sein dürfte, kann § 16 im Falle des Insolvenzantrages über das Vermögen einer Partei keine Anwendung finden.</p> <p>Soweit § 15.2(b) so umgestaltet werden kann und soll, dass er nur auf den Stromteil des Vertrages Anwendung finden würde, also der HKN-Teil weiterbesteht, wäre die jetzige Fassung von Ziffer 16 im Falle der § 15.2(b) bezogen auf den Stromteil wohl unwirksam, da diese nicht der Saldierungsregelung nach § 104 InsO entspricht.</p> <p>Sollte § 16 allerdings so abgeändert werden, dass im Falle eines negativen Saldierungsbetrages für die kündigende Partei auch ein Ersatzanspruch des anderen Vertragsteils besteht, wäre diese Regelung jedenfalls unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten vor dem Hintergrund des § 119 InsO vermutlich wirksam. Denn nach § 104 InsO hat die Partei einen zwingenden Anspruch gegen die andere Vertragspartei, sofern die Saldierung für sie einen positiven Betrag ergibt.</p> <p>Es kann daher empfehlenswert sein, die Regelung des Kündigungsbetrags zweiseitig auszugestalten.</p> <p>Die Anwendung des § 16 auf den HKN-Teil in anderen Fällen als denen des § 15.2(b) wäre ggf. im Einzelfall noch näher zu prüfen.</p>
<p>§ 19.3 Übertragung von Rechten und Pflichten</p>	<p>Ob eine Regelung für den Fall der Änderung der Anteilseigner in das PPA mitaufgenommen wird, müssen die Parteien von Fall zu Fall entscheiden.</p> <p>Beispiel für einen Fall, in dem ein Zustimmungsvorbehalt des Käufers von Vorteil sein kann: Der Verkäufer ist eine Zweckgesellschaft, die an eine andere Unternehmensgruppe verkauft wird, und es besteht die Verpflichtung, Ersatzzertifikate zu liefern. In dem Fall könnte die Veräußerung an eine andere Unternehmensgruppe die Möglichkeit der Zweckgesellschaft einschränken, Ersatzzertifikate zu erlangen. (Alternativ zur Aufnahme der Regelung in § 19.3 kann sich in einem solchen Fall der Käufer auch allein auf das Sicherheitenkonzept verlassen.)</p>

<p>§ 21.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung</p>	<p>Es ist zu beachten, dass landesrechtlich unter Umständen Sonderzuständigkeiten für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Erneuerbare-Energien-Anlagen bestehen können (vgl. etwa für Nordrhein-Westfalen die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der erneuerbaren Energien).</p>
<p>§ 22.2 Schlussbestimmungen</p>	<p>Das PPA-Muster enthält in § 22.2 eine salvatorische Klausel, darüber hinaus jedoch keine Klausel zur Änderung der Rechtslage. Im Falle einer Änderung der Rechtslage sind die Parteien damit auf die gesetzlichen Regelungen des Unmöglichkeitensrechts (§§ 275 ff. BGB) und § 313 BGB verwiesen. Die Parteien sollten sich generell darüber bewusst sein, dass für die Anwendung von § 313 BGB in jedem Fall hohe Hürden gelten.</p> <p>Sollten die Parteien eine Regelung zur Änderung der Rechtslage vereinbaren wollen, bietet sich im Rahmen des vorliegenden PPA-Musters eine gekürzte Variante der Klausel aus dem EFET CPPA an. In Abweichung vom EFET CPPA kann es sinnvoll sein zu vereinbaren, statt einer verbindlichen Entscheidung durch einen Sachverständigen ein beidseitiges Kündigungsrecht ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Kündigungsbetrags vorzusehen. Durch den Verzicht auf die Sachverständigenentscheidung können Kosten gespart werden. Soweit die Zahlung eines Kündigungsbetrags vorgesehen werden soll, böte sich eine Berechnung des Kündigungsbetrags nach dem „Two-way-loss“-Prinzip an, wonach beide Parteien ihren jeweiligen Schaden berechnen und jene Partei, die den niedrigeren Schaden hat, der anderen Partei die Hälfte der Differenz zwischen den beiden Schadenssummen auszahlt, sodass letztlich beide Parteien einen gleichhohen Schadensbetrag tragen.</p>

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
Tel.: +49 30 66 777-785
Fax: +49 30 66 777-699
E-Mail: marktoffensive@dena.de
Internet: www.dena.de

Autorinnen und Autoren:

EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V., Valentina Eigner (DLA Piper), Andreas Gunst (DLA Piper), Steffen Herz (von Bredow Valentin Herz), Dirk Voges (gunnercooke)

Projektmanagement

Tibor Fischer (dena), Sebastian Kögl (dena)

Bildnachweis:

Titelbild: shutterstock/A.Kiro

Bitte zitieren als:

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2024): Guidance Notes PPA-Lieferband. Erläuterungen zum Standardvertrag.

Stand: 02/2024

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena. Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Die dena übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet die dena nicht, sofern ihr nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Wer wir sind

Die Marktoffensive Erneuerbare Energien ist ein Zusammenschluss von rund 50 Unternehmen aus Anbietern und Nachfragern aus der Wirtschaft sowie von Dienstleistern und bildet die gesamte Wertschöpfungskette ab. Gemeinsames Ziel ist es, den Markt für erneuerbare Energien mit unterschiedlichen Maßnahmen und Aktivitäten zu entwickeln und dazu beizutragen, dass Deutschland seine Energiewendeziele erreicht. Die Marktoffensive ist von der dena, dem DIHK und dem Klimaschutzunternehmen e. V. ins Leben gerufen worden und wird von diesen Institutionen operativ unterstützt. Die Aktivitäten der Initiative werden maßgeblich über die Mitgliedsbeiträge finanziert.

Wir wollen den direkten Bezug grüner Energien zu einem Baustein der deutschen Energiewende machen

Unsere unternehmensgetriebene Initiative will das Potenzial von Stromlieferverträgen für grünen Strom (Green Power Purchase Agreements, Green PPAs) in Deutschland erschließen. Dieses Ziel eint unsere Mitglieder. Zur Marktoffensive Erneuerbare Energien gehören große und kleinere Abnehmer, Erzeuger und Vermarkter sowie Finanzierer und Dienstleister. Unsere gemeinsame Vision: mit zusätzlichen Investitionen über Green PPAs den Zubau erneuerbarer Energien in Deutschland beschleunigen und gleichzeitig Unternehmen einen zentralen Hebel zur Absicherung gegenüber steigenden Strompreisen und zur Dekarbonisierung bieten. Mit zielgerichteten branchenspezifischen Informationen will die Marktoffensive Erneuerbare Energien Abnehmern, Erzeugern, Finanzierern und anderen Marktakteuren die Potenziale von PPAs aufzeigen und die Marktentwicklung unterstützen.

Erneuern Sie mit!

Die wirtschaftsgetriebene Initiative und Plattform weitet ihre Aktivitäten kontinuierlich aus. Teilen Sie unsere Vision und wollen Sie erneuerbare Energien und die Energiewende zu einem wesentlichen Bestandteil einer zukunftsfähigen Energie-, Standort- und Industriepolitik machen? Wollen Sie gleichzeitig von einem starken Netzwerk und Marktexpertise profitieren? Dann sprechen Sie uns an und werden Sie Mitglied!

Internet <https://marktoffensive-ee.de/mitglied-werden> E-Mail Marktoffensive@dena.de



Unsere Mitglieder

